

Prüfung im Europarecht I

Verfassungsrecht der Europäischen Union

vom 14. Januar 2015

Matrikel Nummer (ohne Namensnennung):.....

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil prüft das Grundwissen. Der zweite Teil besteht aus einer Falllösung, die es Ihnen ermöglicht, Ihre Fähigkeiten an einem konkreten Problem unter Beweis zu stellen.

Zeitvorschlag:

Teil I: 30 Minuten

Teil II: 90 Minuten

Teil II wird bei der Benotung doppelt gewichtet.

Viel Erfolg!

Teil I

Grundwissen

Kreuzen Sie die richtige Antwort an. Es gibt jeweils nur eine richtige Antwort pro Frage.

Mehr als eine Antwort pro Frage gilt als Falschbeantwortung. Falsche Antworten zählen nicht als Minuspunkte.

1. Wodurch unterschieden sich die beiden Ansätze zur Europäischen Integration, wie sie die Schuman Erklärung zur Montanunion und die Zürcher Rede von Winston Churchill zum Ausdruck bringen?

- a) Wirtschaftliche Integration v. militärische Zusammenarbeit.....()
- b) Sektorspezifische, induktive Integration v. umfassende Integration durch eine Art Vereinigte Staaten von Europa.()
- c) Die Idee der Vereinten Staaten von Europa richtete sich primär gegen die Sowjetunion, während die Montanunion der Verstärkung der westeuropäischen Stahlproduktion diene.()

2. Der Europäische Rat...

- a) ist die Bezeichnung, die sich für die Regierungskonferenzen eingebürgert hat, die zu einer Revision der Gründungsverträge führen.....()
- b) setzt sich ausschliesslich aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten zusammen und legt allgemeine Zielvorstellungen für die Entwicklung der EU fest, welche nicht über eine politische Verbindlichkeit hinausgehen.....()
- c) ist ein bedeutendes Organ der EU, das ausserhalb des institutionellen Rahmens der Römerverträge in den 70-er Jahren entstanden ist und vom Rat zu unterscheiden ist.()

3. Wie hat der Europäische Gerichtshof 1964 den Vorrang des Gemeinschaftsrechts primär begründet?

- a) Mit dem Vorrang des Völkerrechts (Pacta sunt servanda).....()
- b) Mit dem Grundsatz der Wirksamkeit (effet utile).....()

- c) Mit der Schaffung einer eigenen Rechtsordnung unter Beschränkung der Souveränität der Mitgliedstaaten und dem Erfordernis einer einheitlichen Anwendung des EG Rechts.....()

4. Wie viele Mitgliedstaaten umfasst die Eurozone?

- a) 28.....()
- b) 27.....()
- c) 19.....()

5. Vertragsänderungsverfahren

- a) Das Vertragsänderungsverfahren enthält sowohl traditionell völkerrechtliche als auch spezifisch gemeinschaftsrechtliche Elemente. Ein typisch völkerrechtliches Element ist, dass eine Vertragsänderung der Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten bedarf. Dies gilt auch für den Reformvertrag, der im Jahr 2009 in Kraft getreten ist. ()
- b) Auch das Europäische Parlament muss einer Vertragsänderung zwingend zustimmen. Obwohl diese Voraussetzung nicht im EUV steht, ergibt sie sich aus dem grundlegenden Prinzip der demokratischen Legitimation von Gemeinschaftsrecht. ()
- c) Aufgrund des fortgeschrittenen Integrationsgrads und supranationalen Charakters der Europäischen Union bedarf es für Änderungen von Primärrecht in gewissen Sachbereichen nur der qualifizierten Mehrheit im Rat..... ()

6. Was ist unter Komitologie zu verstehen?

- a) Die Delegation von Durchführungsbefugnissen durch den Unionsgesetzgeber an die Kommission, wobei die Kommission auf kommissionsinterne Arbeitsgruppen zurückgreifen kann, falls sie dies als nützlich erachtet.....()

- b) Die zunehmende Tendenz in der EU, die wichtigsten Entscheide ausserhalb des institutionellen Rahmens, in ad hoc berufenen Ausschüssen zu treffen.....()
- c) Die Delegation von Durchführungsbefugnissen vom Unionsgesetzgeber an die Kommission, wobei die Kommission ihre Befugnisse in Zusammenarbeit mit Ausschüssen bestehend aus nationalen Regierungsbeamten wahrnehmen muss.()

7. Welche der unten aufgeführten Aussagen trifft für die Zuständigkeit der Union in den Aussenbeziehungen zu?

- a) Bei einer ausschliesslichen Zuständigkeit der EU darf nur die Union tätig werden. Mitgliedstaaten dürfen weder gesetzgeberisch noch in der Umsetzung von EU Rechtsakten mitwirken.....()
- b) Bei einer geteilten Zuständigkeit dauert die staatliche Zuständigkeit solange und in dem Masse fort, wie die Union keinen Gebrauch von ihrer Zuständigkeit macht.....()
- c) Gemäss Art. 216 AEUV verfügt die Union nur dann über eine ausschliessliche Vertragsschlusskompetenz, wenn diese explizit im Vertrag vorgesehen ist.()

8. Wann erwachsen Erlasse der Europäischen Union in Rechtskraft?

- a) Wenn sie inhaltlich genau und hinreichend bestimmt sind und dem Bürger Rechte und Pflichten verleihen.....()
- b) 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Erlass festgelegten Zeitpunkt.....()
- c) Mit der Promulgation durch den Rat und der anschliessenden Veröffentlichung im Amtsblatt der EU.....()

9. Wer ist nicht befugt, auf dem Weg der Nichtigkeitsklage (263 AEUV) eine Richtlinie anzufechten, die ein absolutes Werbeverbot für Tabakwaren einführt, wobei geltend gemacht wird, dass die Richtlinie gegen die Unionsgrundrechte verstösst?

- a) Das Europäische Parlament, da es gemäss des Urteils ‚Les Verts‘ nur zur Nichtigkeitsklage aktivlegitimiert ist, wenn es eine Verletzung seiner eigenen Befugnisse geltend macht.....()
- b) Ein Mitgliedstaat, wenn dessen Vertreter im Rat für die Richtlinie gestimmt hat.....()
- c) Betroffene Händler und Tabakproduzenten, da sie nicht ausschliesslich von der Regelung betroffen sind.()

10. Bei der Nichtigkeitsklage gemäss Art. 263 AEUV sind

- a) die Mitgliedstaaten, der Rat, die Kommission und das Europäische Parlament aktivlegitimiert, wobei natürlichen und juristischen Personen in keinem Fall eine Aktivlegitimation zukommt.()
- b) die Mitgliedstaaten, der Rat, die Kommission und das Europäische Parlament aktivlegitimiert. Weiter sind auch natürliche und juristische Personen aktivlegitimiert, vorausgesetzt sie sind unmittelbar und individuell betroffen.()
- c) alle Organe der Europäischen Union sowie die Mitgliedstaaten sind aktivlegitimiert. ()

11. Die EU Richtlinien können unter folgenden Voraussetzungen unmittelbare Anwendung haben:

- a) Wenn der betroffene Bürger nicht anderweitig finanziell entschädigt werden kann. Denn es gilt der Grundsatz, dass Schadenersatz vor unmittelbarer Anwendung zum Tragen kommt.()
- b) Wenn der Gesetzgeber die Umsetzung absichtlich hinauszögert, können die Gerichte einspringen, sofern die Norm hinreichend klar und bestimmt ist.()

- c) Wenn die Umsetzungsfrist abgelaufen ist, die Bestimmung dem Bürger Rechte verleiht und hinreichend klar und bestimmt ist.()

12. Darf ein Mitgliedstaat einer Unionsbürgerin eine Leistung verweigern, die er seinen eigenen Staatsangehörigen gewährt?

- a) Ja, denn aus der Unionsbürgerschaft lässt sich gemäss Art. 21 AEUV nur ein Recht auf freie Bewegung und freien Aufenthalt ableiten, nicht aber ein Anspruch auf staatliche Leistungen, die ein Mitgliedstaat seinen eigenen Bürgern gewährt.....()
- b) Nein, sofern sich der Unionsbürger rechtmässig im Mitgliedstaat aufhält und der Sachverhalt in den sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich des AEUV fällt.....()
- c) Nein, da ein Mitgliedstaat seit Einführung der Unionsbürgerschaft die Bürger unter keinen Umständen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit ungleich behandeln darf.....()

13. Welche der unten aufgeführten Aussagen trifft für die Grundrechte und Grundfreiheiten in der Rechtsprechung des EuGH zu?

- a) Grundfreiheiten setzen das Vorliegen eines grenzüberschreitenden Bezugs voraus, während dies bei den Grundrechten nicht zwingend der Fall sein muss.()
- b) Grundfreiheiten finden ausschliesslich in unionsrechtlich geregelten Bereichen Anwendung, wobei die Grundrechte der Charta Kraft ihrer allgemeinen Geltung auch auf nationale Rechtsvorschriften Anwendung finden können, die *a priori* nicht in den Geltungsbereich des Unionsrechts fallen würden.()
- c) Im Falle, dass Erfordernisse des Grundrechtsschutzes (welche auch aus der EMRK fliessen) nicht mit den aus einer im Unions-Vertrag verankerten Grundfreiheiten in Einklang gebracht werden können, gehen die unionsrechtlich garantierten Grundfreiheiten grundsätzlich vor.....()

14. Aufgrund welcher Grundsätze ist der EuGH zum Schluss gelangt, dass die Nichtanhörung des Europäischen Parlaments im Urteil Roquette Frères-Isolguose die Verletzung einer wesentlichen Formvorschrift darstellt?

- a) Aufgrund des demokratischen Prinzips und des Effektivitätsprinzips.....()
- b) Aufgrund des Grundsatzes des institutionellen Gleichgewichts und des demokratischen Prinzips.()
- c) Aufgrund des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs Betroffener.....()

15. Bei der Auslegung des primären und sekundären Unionsrechts...

- a) ist der Europäische Gerichtshof an seine Präjudizien gebunden.....()
- b) ist der eigenständige Charakter des Unionsrechts zu berücksichtigen, welcher dem Europäischen Gerichtshof eine weitreichende Autonomie gegenüber Gerichtsentscheiden der Mitgliedstaaten einräumt.()
- c) lässt sich der Gerichtshof im Wesentlichen von Ziel und Zweck einer Bestimmung und im Bereich des Binnenmarktes von der Schaffung eines gemeinsamen Marktes leiten.....()

Teil II

Falllösung

Dem elektronischen Newsletter der Kanzlei für Informatikrecht RES MEDIA in Mainz vom 23. Juli 2014 ist unter dem Titel: „Der Griff in die Keksdose: Gilt die “Cookie-Richtlinie” bereits in Deutschland? das Folgende zu entnehmen:

„Die so genannte “Cookie-Richtlinie” der EU (Richtlinie 2009/136/EG) hat bereits in der Vergangenheit für einigen Diskussionsstoff gesorgt – mancher befürchtete schon das juristische Aus der einfachen Informationsspeicherung im Browser. Die Richtlinie wurde auch bereits in einigen EU-Ländern in nationales Recht umgesetzt, die Umsetzung in Deutschland steht jedoch nach wie vor aus.

Nun hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Peter Schaar, am 08. Mai 2012 auf dem 13. Datenschutzkongress in Berlin die Auffassung geäußert, die Richtlinie sei in Deutschland unmittelbar anwendbar – auch ohne Umsetzung in nationales Recht. Dies hätte zur Folge, dass die weitreichenden Regelungen ab sofort auch für deutsche Websitebetreiber gelten würden.“

Sie arbeiten als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in einer grösseren Anwaltskanzlei, die mitunter auch Websitebetreiber vertritt, die in Deutschland tätig sind. Ihr Chef bittet sie, die aufgeworfene Frage der unmittelbaren Anwendung der Richtlinie näher im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu prüfen und dazu ein Memorandum in deutscher oder französischer Sprache zu erarbeiten.

Mit der sogenannten „Cookie-Richtline“ (Richtlinie 2009/136/EG) wurde die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation revidiert. Die Bestimmung von Art. 5 wurde in Abs. 3 geändert. Art. 5 lautet wie folgt und bildet eine Spezialvorschrift zum allgemeinen Datenschutz und den Grundrechten zum Schutze der Privatsphäre und persönlichen Identität:

Artikel 5

Vertraulichkeit der Kommunikation

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen die Vertraulichkeit der mit öffentlichen Kommunikationsnetzen und öffentlich zugänglichen Kommunikationsdiensten übertragenen Nachrichten und der damit verbundenen Verkehrsdaten durch innerstaatliche Vorschriften sicher. Insbesondere untersagen sie das Mithören, Abhören und Speichern sowie andere Arten des Abfangens oder Überwachens von Nachrichten und der damit verbundenen Verkehrsdaten durch andere Personen als die Nutzer, wenn keine Einwilligung der betroffenen Nutzer vorliegt, es sei denn, dass diese Personen gemäß Artikel 15 Absatz 1 gesetzlich dazu ermächtigt sind. Diese Bestimmung steht — unbeschadet des Grundsatzes der Vertraulichkeit — der für die Weiterleitung einer Nachricht erforderlichen technischen Speicherung nicht entgegen.
- (2) Absatz 1 betrifft nicht das rechtlich zulässige Aufzeichnen von Nachrichten und der damit verbundenen Verkehrsdaten, wenn dies im Rahmen einer rechtmäßigen Geschäftspraxis zum Nachweis einer kommerziellen Transaktion oder einer sonstigen geschäftlichen Nachricht geschieht.
- (3) **Neu:** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Speicherung von Informationen oder der Zugriff auf Informationen, die bereits im Endgerät eines Teilnehmers oder Nutzers gespeichert sind, nur gestattet wird, wenn der betreffende Nutzer auf der Grundlage von klaren und umfassenden Informationen, die er gemäss der Richtlinie 95/46/EG über die Zwecke der Verarbeitung erhält, seine Einwilligung gegeben hat. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck der Durchführung die Übertragung einer Nachricht über ein elektronisches Kommunikationsnetz ist oder wenn dies erforderlich ist, damit der Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der vom Teilnehmer oder Nutzer ausdrücklich gewünscht wurde, diesen Dienst zur Verfügung stellen kann.

Die Bundesrepublik Deutschland hat diese Bestimmung von Art 5 Abs. 3 bislang nicht umgesetzt. Wir nehmen an, dass nach deutschem Recht eine Persönlichkeitsverletzung nur bei qualifizierten Verstößen vorliegt. Die Verwendung von Cookies und damit von Algorithmen zur Individualisierung von Suchfunktionen ist damit ohne Einwilligung des Nutzers zulässig. Es versteht sich, dass eine eigentliche Zustimmungspflicht für die Websitebetreiber mit grossen Umtrieben und Anpassungen verbunden ist und auch die geschäftlichen Möglichkeiten einschränken würde.

Gehen Sie in ihrem Memorandum auf die folgenden Punkte ein:

1. Unter welchen allgemeinen Voraussetzungen können Richtlinien der EU im innerstaatlichen Recht unmittelbar angewendet werden?
2. Sind diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt oder nicht?
 - a. Welche Gründe sprechen dafür?
 - b. Welche Gründe sprechen dagegen?
3. Hat der Betroffene die Möglichkeit, allfällige Schadenersatzforderungen gegen Deutschland zu erheben, wenn die Bestimmung nicht direkt anwendbar ist?
4. Kann sich die Anforderung der Zustimmung allenfalls auch direkt aus der Grundrechtcharta ergeben, insbesondere Art. 7 und 8 über die Achtung des Privat- und Familienlebens sowie den Schutz personenbezogener Daten?

Diese Bestimmungen lauten wie folgt:

CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION (Auszug)

KAPITEL II FREIHEITEN

Artikel 7

Achtung des Privat- und Familienlebens

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.

Artikel 8

Schutz personenbezogener Daten

- (1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
- (2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen

Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

- (3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

KAPITEL VII

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 51

Anwendungsbereich

- (1) Diese Charta gilt für die Organe und Einrichtungen der Union unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschliesslich bei der Durchführung des Rechts der Union. Dem-entsprechend achten sie die Rechte, halten sie sich an die Grundsätze und fördern sie deren Anwendung gemäss ihren jeweiligen Zuständigkeiten.
- (2) Diese Charta begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Gemeinschaft und für die Union, noch ändert sie die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben.